

S a m m l u n g
der
L ü b e c k i s c h e n
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zehnter Band.

1841. 1842.

F. A. J. J. J. J. J.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1843.

Verlegt von G. C. Schmidt Söhnen,

Eines Hochedl. und Hochw. Rathes Buchdrucker.

dem Schadenserfasse zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen;

hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. Juny 1841.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1841, Jul. 14.

N^o. 5.

Regulativ

für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck.

Art. 1.

Den hiesigen Bürgern und Einwohnern römisch-katholischer Confession bleibt es wie früher gestattet, ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst unter der Leitung eines Seelsorgers in der Kapelle des Vicarienhauses N^o. 916. in der Pfaffenstraße hieselbst, in bisheriger Weise zu üben.

Art. 2.

Drey Mitglieder der Gemeinde stehen als weltliche Vorsteher an ihrer Spitze. Sie müssen hiesige Bürger seyn und werden von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Geistlichen gewählt. Die Gewählten werden mittelst schriftlicher Eingabe dem Senate zur Bestätigung namhaft gemacht.

Der jedesmalige Küster wird von dem Geistlichen unter Zuziehung der Vorsteher gewählt, und die Bestätigung desselben wird auf gleiche Weise bey dem Senate nachgesucht.

Art. 3.

Die Wirksamkeit der Vorsteher beschränkt sich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie führen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, und verwalten das Armenwesen der Gemeinde. Sie besorgen und beaufsichtigen Bauten und Reparaturen in der Kapelle und in der Wohnung des Geistlichen, sorgen für Erhaltung und Herstellung der äussern Mittel und Erfordernisse des Gottesdienstes, und vertreten die Gemeinde bey Gerichts- und andern Behörden in Vermögens-Angelegenheiten.

Art. 4.

Es bleibt zwar der Gemeinde die Verwaltung ihres Vermögens, so wie die Einrichtung ihres Armenwesens, wiewohl unbeschadet den Befugnissen der oherausschenden Staatsgewalt, überlassen. Jedoch ist jährlich eine allgemeine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Senate vorzulegen, um an die Central-Armen-Deputation als Kirchenrechnungsbvisions-Deputation, gleich den Rechnungen anderer Kirchen, zu gelangen.

Art. 5.

Der bey dieser Gemeinde angestellte Seelsorger hat sich stets sowohl den allgemeinen Gesezen und Anordnungen als auch den ihm zugehenden besondern obrigkeitlichen Vorschriften gemäß zu verhalten; hat also auch namentlich in Ansehung besonders angeordneter nicht etwa der protestantischen Kirche, als solcher, eigenthümlicher kirchlicher Feste, Buß- und Bettage, allgemeiner Fürbitten, Kirchencollecten, und der Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen von der Kanzel, dasjenige zu beobachten, was für alle Kirchen der Stadt angeordnet ist.

Art. 6.

Neben der Befugniß zur Vornahme der Amtshandlungen innerhalb der Kapelle, wie zu dem ihm obliegenden Unterrichte der Jugend in der Religion, ist dem Geistlichen auch gestattet, in den Wohnungen der Mitglieder der Gemeinde ohne besondere Dispensation zu taufen, zu trauen und in Krankheits- und Sterbefällen die Sacramente zu reichen.

Jedoch müssen Abkündigungen katholischer Brautpaare auch in den Parochialkirchen, in deren Sprengel die Brautleute wohnen, geschehen, und bleibt es unbenommen, daß Trauungen in Fällen gemischter Ehen auch von dem protestantischen Prediger derjenigen Parochialkirche vollzogen werden, zu welcher der protestantische Theil des Brautpaares gehört. Ueberhaupt sind bey Trauungen die zur Zeit derselben geltenden bürgerlichen Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, widrigenfalls die Trauung eine rechtsgültige Ehe nicht begründet und der Geistliche sich den Betheiligten wie der Obrigkeit verantwortlich macht.

Art. 7.

Rücksichtlich des Begräbnißes, dessen Anordnung und Gebühren, sind die Mitglieder der Gemeinde gleich allen andern Bürgern und Einwohnern der bestehenden Ordnung unterworfen. Bey Taufen und Trauungen aber sind sie von Erlegung jeglicher Gebühren an protestantische Geistliche oder Kirchen befreiet.

Art. 8.

Der Geistliche ist verpflichtet, über die von ihm vollzogenen Taufen, Abkündigungen und Trauungen, Register zu führen. Er hat jedoch des ungeachtet die Vorschriften des Dekretes vom 27. März 1813, betreffend Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Listen, an der

Kanzley, und die Bekanntmachung vom 12. May 1813, wegen Angabe der Geburten, Heirathen und Sterbefälle an der Kanzley, auch ferner genau zu befolgen, imgleichen über die gedachten Amtshandlungen jede Auskunft zu geben, welche verlangt werden mögte.

Art. 9.

Bevor ein neu ernannter Geistlicher das Amt der Seelsorge hieselbst ausüben darf, hat derselbe:

- 1) die Urkunden über seine Prüfung und Ernennung, und über die ihm ertheilten Facultäten, außerdem auch befriedigende Auskunft über seine frühern Lebens-Umstände dem Senate vorzulegen, so wie dabey die zu seiner Sustentation nothwendig erforderliche Bewilligung des nach der Ferdinandeischen Stiftung vom Jahre 1682 für den hiesigen katholischen Geistlichen bestimmten Jahresgehalts nachzuweisen;

- 2) folgenden Homagial-Revers zu unterzeichnen und einzuliefern:

Ich gelobe und verspreche hiedurch bey dem Namen Gottes, daß ich, so lange ich dem mir anvertrauten Seelsorger-Amte bey der hiesigen katholischen Gemeinde vorstehen werde, Einem Hochedlen Rath und dieser Stadt treu, hold und gehorsam seyn, deren Bestes mit allen meinen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, und mich jederzeit als einen treuen Angehörigen Lübeck's den hiesigen Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen gemäß betragen will.

- 3) die Bestätigung des Senates mittelst Dekretes zu erwirken.

Art. 10.

Wie der Geistliche von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zu

(Bb. X.)

(2)

öffentlicher Schau bringen, also auch keinerlei Prozeffionen und Aufzüge halten darf; so sind ihm auch insbesondere alle eingreifenden Schritte und Maaßregeln zum Zweck der Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch gestellte Bedingungen bey gemischten Ehen, gänzlich untersagt. Vielmehr wird derselbe, in richtiger Würdigung seiner ganzen hiesigen Stellung, nach allen Kräften sich bestreben, die unter den verschiedenen Glaubensverwandten bestehende Eintracht und Duldung zu erhalten und zu befördern, und sich aller Handlungen enthalten, welche zu einer Störung derselben Veranlassung geben könnten.

Art. 11.

Der Geistliche hat diejenigen auswärtigen Behörden, welche ihm nach der Verfassung seiner Kirche zunächst vorgesetzt sind, dem Senate namhaft zu machen, auch jede Veränderung, welche künftig in den Personen oder der Stellung solcher Behörden eintritt, dem Senate sofort anzuzeigen.

Art. 12.

Alle Bekanntmachungen und Verfügungen, welche dem Geistlichen von den ihm vorgesetzten oder von andern Behörden, zugehen, hat derselbe unverzüglich dem Senate vorzulegen, und das placet Desselben nachzusuchen, bevor er solche in Ausführung bringen, oder sie weiter veröffentlichen darf.

Art. 13.

Ohne dem Senate vorgängig gemachte Anzeige und Dessen erfolgte Genehmigung darf der Geistliche keinen Gehülfen, noch Stellvertreter, mag solcher von ihm selbst gewählt, oder ihm von seinen Vorgesetzten zugeordnet seyn, zu der Ausübung irgend einer Amtshandlung zulassen.

Art. 14.

Alle in den Artikeln 2, 4, 9, 11, 12, 13, erwähnten und sonst etwa erforderlichen Anzeigen und Anträge an den Senat sind bey dem jedesmaligen ersten Herrn Syndicus einzureichen, welcher sie dem Senate vorlegen wird.

Art. 15.

Ehestreitigkeiten, sowohl in gemischten als in rein-katholischen Ehen, mögen solche Nichtigkeiten der Ehe oder Trennung der Eheleute betreffen, werden lediglich von den hiesigen weltlichen Gerichten, wiewohl unter Mit-Anwendung der Grundsätze des gemeinen katholischen Kirchenrechts, entschieden, ohne daß auswärtigen Behörden irgend einige Einmischung gestattet ist.

Art. 16.

Schließlich bleibt dem Senate das *jus circa sacra* in Bezug auf die katholische Gemeinde in seinem ganzen Umfange, so wie jegliche Abänderung und Erweiterung dieses Regulativs, nach Zeit und Umständen vorbehalten.

Decretum in Senatu Lubecensi publicatumque d. 14. Julii 1841.

E. B. Winkler,
Secretarius.

1841, Jul. 21.

N^o. 6.

Bekanntmachung,

das provisorische Regulativ für die Feuerlöschungs-Anstalt betreffend.

Nachdem eine Aenderung in den seit der Feuer-Ordnung vom Jahre 1761 bestandenen bisherigen Einrichtungen der Feuerlöschungs-Anstalten

(2°)

1825, Dec. 10.

N^o. 2.

R e g u l a t i v

über die Verhältnisse der reformirten Gemeinde in Lübeck*).

§. 1.

Es wird zuvörderst ausdrücklich bestimmt, was seit Jahren bereits hieselbst beobachtet worden, und auch der 16^{te} Artikel der deutschen Bundesacte mit sich bringt, daß diese Gemeinde als Gesamtheit, und in ihren Gliedern, mit den andern hiesigen christlichen Kirchen-Gemeinden gleicher bürgerlicher und politischer Rechte genießt, folglich in solchem Genuße von diesen andern Gemeinden auf keinerley Weise unterschieden wird.

§. 2.

Es ist dieser Gemeinde verstattet, ihren Gottesdienst, wie bisher vor dem Thore, also nun künftig in der Stadt, in dem von ihr dazu erkauften Hause frey und öffentlich zu halten. Wie sie jedoch erklärt hat, daß ihre bisherige Benennung als reformirte Gemeinde, nur aus ehemaligen Zeitverhältnissen entstanden, und mit dieser Bezeichnung keine wesentliche Verschiedenheit verbunden sey, so mag die gegenwärtig von ihr unternommene Einrichtung eines neuen gottesdienstlichen Versammlungshauses dem künftigen freien Einverständnisse über eine Vereinigung der hiesigen evangelisch-protestantischen Gemeinden beider annoch getrennter Confessionen kein Hinderniß in den Weg legen.

§. 3.

Die von ihr überreichte Gemeinde-Ordnung wird bestätigt. Gegenwärtiges Regulativ ist derselben anzuhängen. Abänderungen jener

*) Dieses Regulativ ist bisher nicht öffentlich abgedruckt, zufolge Beschlusses Eines Hochedlen Rathes jedoch diesem Bande der Gesessammlung einverleibt, nachdem unterm 14. July 1841 das Regulativ für die katholische Gemeinde publicirt worden.